

# Der Blick der Juristen auf eine einzigartige Verfassung

Welche Besonderheiten zeichnen die Liechtensteiner Verfassung aus? Ein tagelanges Kolloquium des Liechtenstein-Instituts gab Antwort.

«Der Grundstein für unsere Aufwärtsentwicklung»: Mit diesen Worten umschrieb Regierungschef Daniel Risch in seinen Grussworten bei der gestrigen Veranstaltung des Liechtenstein-Instituts die Verfassung von 1921. Nachdem das Institut bereits in mehreren Veranstaltungen den historischen Hintergrund der Verfassung beleuchtet hatte, galt es gestern, einen rechtswissenschaftlichen Blick auf die Verfassung zu werfen. Im Rahmen eines tagelangen Kolloquiums im Vaduzer Saal gingen mehrere Rechtswissenschaftler auf einzelne Aspekte der Verfassung ein.

## Mix an Kuriositäten macht Verfassung einzigartig

Die erste Referentin, die österreichische Rechtsprofessorin Anna Gamper, zeigte auf, inwiefern die liechtensteinische Verfassung eine Besonderheit darstellt. Sie führte eine Reihe von Kuriositäten an, wie den Dualismus zwischen Fürst und Volk, die Möglichkeit der Gemeinden, aus dem «Staatenverbund» Liechtenstein auszutreten und das Recht, gegen den Fürsten einen Misstrauensantrag einzu-

bringen. Gamper fasste jedoch zusammen, dass es nicht die «einzelnen Raritäten und Kuriositäten» sind, welche die Liechtensteiner Verfassung einzigartig machen, sondern deren Kombination. «Es gibt sonst keine Monarchie, die eine so starke Stellung des Monarchen fest schreibt und gleichzeitig über so weite direktdemokratische Rechte verfügt.» Abschliessend urteilte Gamper aber: «Liechtenstein verfügt über eine «einzigartige und schöne Verfassung.»

Anschliessend führte Staatsgerichtshofpräsident Hilmar Hoch aus, wie die Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinststaat Liechtenstein funktioniert. Dabei herrscht aus seiner Sicht das Prinzip: «Offenheit im Allgemeinen, Abgrenzung im Besonderen.» So sind beispielsweise am Staatsgerichtshof Richter aus Österreich und der Schweiz gängig wie auch Liechtenstein Recht aus diesen Staaten umfangreich rezipiert. Daneben beharrt Liechtenstein auch auf gewissen verfassungsrechtlichen Besonderheiten wie dem Dualismus. Der Fribourger Rechtsprofessor Bernhard



Daniel Risch: Die Verfassung ist «der Grundstein für unsere Aufwärtsentwicklung». Bild: Tatjana Schnalzger

Waldmann führte aus, welche Hindernisse in Staaten überwunden werden müssen, damit Änderungen in der Verfassung durchgeführt werden können. Bedeutend für Waldmann ist dabei die richtige Mischung

zwischen Wandel und Kontinuität. Einerseits «verlangt Stabilität eine kontinuierliche Anpassungsfähigkeit», andererseits brauche es aber auch gewisse Hürden, damit die Verfassung nicht «nach Zufalls-

entscheiden abgeändert» werde.

## Staatsziel: «In Frieden und Freiheit miteinander leben»

Am Nachmittag ging der Luxemburger Luc Heuschling auf

die Rolle von Monarchen in Demokratien ein: Steht der Monarch dem Volk gegenüber, oder ist er selbst Teil des Volkes. In Liechtenstein besteht diesbezüglich eine paradoxe Situation. Mit dem Vetorecht steht der Fürst in Opposition zum Volk. Gleichzeitig besitzt der Fürst aber das Wahlrecht und ist damit Teil des Volkes.

Den Abschluss der Veranstaltung machte Patricia Schiess, Forschungsleiterin im Bereich Recht am Liechtenstein-Institut. Die Juristin stellte sich in ihrem Referat die Frage, welche Bedeutung dem Thema Sicherheit in der liechtensteinischen Verfassung zukommt. Sie betont, dass die Anzahl Bedrohungen für einen Kleinstaat nicht kleiner sind als in anderen Staaten, jedoch ist er stärker auf die Unterstützung seiner Nachbarn angewiesen. Zum Schluss ihres Referats zählt Schiess auf, welche Bestimmungen der Verfassung das Thema Sicherheit ansprechen. Zu nennen ist dabei besonders Artikel 1: Das Fürstentum soll seinen Bewohnern dazu dienen, «in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können». (equ)